

# Aktion Bürgerrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938615>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

gemeinschaft, bei der während der Ehe grundsätzlich eine Gütertrennung besteht; jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein gesamtes Vermögen selber und verfügt auch darüber. Sobald die Ehe aufgelöst wird - durch Tod, Trennung, Scheidung - wird die während der Ehe eingetretene Vermögensvermehrung, die Errungenschaft, zu gleichen Teilen  $1/2 + 1/2$  unter Mann und Frau geteilt und nicht mehr zu  $2/3 + 1/3$  wie bei der Auflösung der Güterverbindung.

Andererseits sollen aber in Zukunft beide Ehegatten, jeder nach seinen Kräften, zum Unterhalt der Familie beitragen. In diesem Rahmen wird auch das Vermögen der Ehefrau gebunden sein. Die Ehefrau wird auch unmittelbar wie der Ehemann für die Haushaltschulden haften.

Eine recht beachtliche Besserstellung erfährt schliesslich die Ehefrau auch auf dem Gebiete des Erbrechtes, indem ihr Pflichtanteil nicht mehr  $1/4$  des Nachlasses des Ehemannes beträgt, sondern  $1/2$ . Gleichzeitig wird das Nutzniessungsrecht der urgrosselterlichen Parentel sowie der Pflichtteilschutz der Geschwister aufgehoben, wie dies in vielen Kantonen übrigens bereits der Fall ist.

### Aktion Bürgerrecht

Nachstehend möchten wir Ihnen das Resultat der vom Auslandschweizersekretariat durchgeführten Umfrage betreffend Aktion Bürgerrecht bekanntgeben. Auch der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein ist in die Vernehmlassung einbezogen worden und hat sich an der Umfrage beteiligt.

Ausgangslage.

Auf den 1. Januar 1978 trat eine neue Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz in Kraft, die sich auf Artikel 44, Ziffer 3 der Bundesverfassung stützt und den Kindern von Schweizermüttern und ausländischen Vätern den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gestattet, unter der Voraussetzung, dass die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten und dass die Mutter Schweizerin durch Abstammung war.

Eine Klausel mit retroaktiver Wirkung hat bis Ende 1978 gestattet, dass auch früher geborene Kinder von dieser Erleichterung profitieren konnten, falls sie das 22. Altersjahr noch nicht überschritten hatten.

Auswirkungen der neuen Bestimmung.

Bis Ende 1979 wurden gegen 40'000 Gesuche beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht. Dieses Ergebnis

hat die früher gestellten Erwartungen weit überschritten.

Lage für die Schweizerinnen im Ausland.

Sofern das Element des Wohnortes der Eltern zur Zeit der Geburt fehlt, können die Kinder aus dem neuen Recht keinen Nutzen ziehen. Dies hat die Auslandschweizer-Organisation zu ihrer ersten Umfrage bereits vor 2 Jahren veranlasst. Sie hat zu massiven Interventionen von Seiten einzelner Auslandschweizerinnen, aber auch von schweizerischen Vereinigungen und Dachorganisationen von Schweizer-Organisationen im Ausland geführt, die sich alle für die Rechte der Auslandschweizerinnen und ihrer Kinder einsetzen. Einzelne ad hoc gebildete Gruppen von Mitbürgerinnen im Ausland haben hier ausgezeichnete Arbeit geleistet.

Nachstehend einige Bemerkungen zur Umfrage, aus den dem Auslandschweizersekretariat zugegangenen Stellungnahmen der verschiedenen Schweizer-Vereine im Ausland.

Problem des Wohnsitzes.

Es wurden bittere Klagen gegen das Erfordernis eines Wohnsitzes der Eltern in der Schweiz erhoben, und es wurde angeführt, dass zahlreiche Kinder hätten Schweizerbürger werden können, wenn ihre Eltern im Augenblick der Geburt in der Schweiz domiziliert gewesen wären.

Diskriminierung.

Artikel 44, Ziffer 3 der Bundesverfassung wird angesichts des am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen neuen Kindesrechts als Diskriminierung empfunden.

- Die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch Schweizerinnen einzig auf Mütter schweizerischer Abstammung zu beschränken wird als übertrieben empfunden.

- Durch eine eindrückliche Anzahl von konkreten Beispielen wurde belegt, dass sich viele Fälle am Rande der Möglichkeiten bewegen, die das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Gesetz vorsieht.

- Die Bestimmung der rückwirkenden Oeffnung, auf das vollendete 22. Altersjahr begrenzt, um von den auf den 1. Jan. 1978 in Kraft getretenen Verfügungen zu profitieren, hat eine grosse Anzahl Personen enttäuscht. Man hätte sich eine Oeffnung ohne Grenze gewünscht.

Gleichberechtigung.

- Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, was die Uebertragung des Bürgerrechts betrifft, wird gefordert.

- Die auf den 1. Januar 1978 in Kraft getretene Gesetzesbestimmung wird zwar als Fortschritt empfunden, als Schritt in Richtung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, je-



doch als ungenügend erachtet.

- Nur ganz wenige Antworten lassen durchblicken, dass der Vater als ausländischer Staatsangehöriger einverstanden ist, dass sein oder seine Kinder zusätzlich zu seiner Nationalität noch die schweizerische annehmen.

Erziehung.

- Da die Erziehung meistens mehr der Mutter als dem Vater zufällt, ist eine Uebertragung des Bürgerrechts durch die Mutter gerechtfertigt.

- Es wird kaum geschätzt, dass Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, automatisch zu Schweizerbürgerinnen werden, dies speziell auch im Hinblick auf die Erziehung der Kinder, da ihnen noch die nötigen Kenntnisse über die Gepflogenheiten unseres Landes fehlen.

- Der Wunsch nach Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts stützt sich oft auf die Probleme, welchen Kindern aus gemischten Ehen bei einer Ausbildung in der Schweiz begegnen, dies speziell dann, wenn diese Ausbildung nicht in einer Privatschule erfolgt.

Einheit der Familie

- Das neue Recht hält sich nicht mehr an das Prinzip der Einheit in der Familie. Im Falle eines mehrmaligen Wohnsitzwechsels eines Elternpaares kann es vorkommen, dass einige Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen als ihre Brüder und Schwestern. Dieser Einwand kam vor allem vom Schweizerverein im Fürstentum Liechtenstein, der dieses Problem in einem Schreiben auch direkt Bundesrat Kurt Furgler unterbreitete.

- Im Falle einer Scheidung werden die Kinder meistens der Mutter zugesprochen, die sie nach schweizerischen Prinzipien aufzieht, ohne ihnen gleichzeitig auch ihr Bürgerrecht automatisch übertragen zu können.

Persönliche Bindungen zur Schweiz.

- Viele Auslandschweizerinnen heben hervor, dass sie selbst nach einer Heirat im Ausland sehr enge Beziehungen zu ihrem Ursprungslande und zu ihren dort verbliebenen Familienmitgliedern unterhalten.

- Die Bindung zahlreicher Auslandschweizerinnen zu ihrem Heimatland ist sehr eng. Ohne Zweifel überträgt sich automatisch ein Teil dieser Beziehungen auf ihre ausländischen Kinder.

Es wäre zu umständlich, die einzelnen Bemerkungen und Vorschläge, die aus über 60 Ländern eingegangen sind, aufzuführen. Es sei jedoch festgesetzt, dass eine leicht abweichende Lösung von derjenigen in der Schweiz vorgeschlagen werden sollte, d.h. für die im Ausland geborenen Kinder

sollte eine freiwillige Möglichkeit vorgesehen werden, da eine gewisse Anzahl Länder die Doppelbürgerschaft nicht akzeptiert. In anderen Ländern hält man sich an sehr strenge Regeln betreffend die Aufteilung der Aufgaben zwischen Mann und Frau, die es kaum erlauben werden, in kürzerer Zeit die Möglichkeit einer Uebertragung des Bürgerrechtes von der Mutter auf ihre Kinder vorzusehen.

### Gegenwärtige Lage

In Anbetracht der allgemeinen Befürwortung und der Resolution der Auslandschweizerkommission vom 25.8.1978, hat der Präsident der Auslandschweizerkommission, Nationalrat Alfred Weber, am 23. März 1979 den Präsidenten beider Räte eine parlamentarische Initiative unterbreitet, in der er die Abänderung von Art. 44, Ziffer 3 der Bundesverfassung verlangt und folgenden neuen Wortlaut vorschlägt:

"Die Bundesgesetzgebung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kind einer Mutter, die von Abstammung Schweizerbürgerin war, mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhält".

Eine solche Bestimmung überlässt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob im Gesetz neue Normen für den Erwerb des Bürgerrechtes und die erleichterte Einbürgerung festgelegt werden sollen. Sie ermöglicht der Bundesgesetzgebung ebenfalls, die ihr nötig erscheinenden Grenzen zu setzen, damit ein unnötiges Anschwellen der Doppelbürgerschaften verhindert werden kann, indem sie z.B. das in einigen Ländern bereits angewendete Optionsrecht einführt, das in einem bestimmten Alter wahrgenommen werden kann und keinerlei Zweifel über die vorherrschende Nationalität lässt. Es wäre dies eine Begrenzung, die im Interesse der Auslandschweizer selbst und ihres Ansehens in der Schweiz liegt. Der Nichtgebrauch dieses Rechtes würde bedeuten, dass die andere Nationalität als die stärkere empfunden wird, ob sie nun vom Vater oder aufgrund des jus soli im Wohnland erworben wurde. Jedes Kind, das aus einer gemischten Ehe stammt, muss sich ausserdem der Folgen bewusst sein, die eine Trennung nach sich ziehen kann. Die Tatsache, dass es viele Staaten auf ihrem Territorium nicht zulassen, dass Kinder ihrer Staatsbürger eine andere Nationalität annehmen, sollte uns nicht davon abhalten, eine grosszügigere Lösung vorzusehen.

Die parlamentarische Initiative ist im Bundesblatt Nr. 33 Band II vom 19. August 1980 veröffentlicht. Darin sind enthalten: der Bericht der Kommission des Nationalrates, der Beschlussesentwurf der Kommission, die Begründung des Ini-

tianten, die Erwägungen der Kommission, die kritische Würdigung der Ausgangslage, die Begründung der vorgeschlagenen Lösung und die Darlegung der Notwendigkeit einer Verfassungsrevision.

Interessenten stellen wir das erwähnte Bundesblatt oder einen Auszug dieser Veröffentlichungen gerne zur Verfügung.

### Vortrag vom 11. September 1980 über das Erbrecht

Dass die mit dem Erbrecht zusammenhängenden Fragen nicht in erster Linie dem Alter vorbehalten sind, sondern dass auch jüngere Leute plötzlich und oft unvorbereitet damit konfrontiert werden, passiert leider nur allzu oft. Sehr häufig zeigt sich auch, dass falsche Ansichten und Vorstellungen auf diesem Gebiet weit verbreitet sind. Viel Streit und manche Enttäuschung könnten verhindert werden, wenn man sich frühzeitig und seriös informieren würde. Dazu kommt noch, dass wir Schweizer im Fürstentum Liechtenstein ohnehin in einer besonderen Stellung sind und es scheint uns eine absolute Notwendigkeit, dass wir uns über dieses Thema eingehend orientieren.

Mit diesen Worten wurden die Mitglieder des Schweizer-Vereins auf den 11. September 1980 zu einem Vortrag über dieses Thema, gehalten von Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Eggenberger von Buchs, herzlich eingeladen.

Die Veranstaltung wurde sehr gut besucht und Dr. Eggenberger verstand es ganz ausgezeichnet, die recht schwierige Materie sehr verständnisvoll darzulegen. Der Referent hat über die wichtigsten und am meisten interessierenden Punkte des Erbrechts eingehend orientiert, wobei besonders auch die Rechtslage der Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in die Ausführungen mit eingeschlossen wurden.

Wir danken Herrn Dr. Eggenberger für diesen hochinteressanten Vortrag, der den Vorstand ermutigt hat, weitere und ähnlich gestaltete Vorträge und Anlässe in sein Tätigkeitsprogramm aufzunehmen.

\*\*\*\*\*